



AL/SG:	SG 20 - Kommunale Angelegenheiten, Wahlen, Staatl. Rechnungsprüfungsstelle
Aktenzeichen:	2041

Aichach, den 10.10.2025

Sitzungsvorlage

Drucksache:	20/025/2025	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Soziales, Bildung und Schule	27.10.2025	

Betreff:

Schülerbeförderung - Kissing zu den Realschulen nach Friedberg bzw. Mering;
Kostenübernahme durch den Landkreis nach § 2 Abs. 4 Nr. 4 Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV

Anlagen

--

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:	
☒ Mittel stehen zur Verfügung	☒ Verwaltungshaushalt
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung	☐ Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten:	
☐ Personalkosten:	
☐ Sach- und Unterhaltskosten:	
☐ Finanzierungskosten:	
☐ Sonstiges:	

Sachverhalt:

Kostenfreiheit des Schulwegs besteht zum Besuch des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichtes an der nächstgelegenen Schule, d. h. der mit dem geringsten finanziellen Aufwand erreichbaren Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung. Maßgeblich für die Bestimmung der nächstgelegenen Schule sind die Preise für eine Monatskarte im ÖPNV (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 der Schülerbeförderungsverordnung - SchBefV). Nicht von Bedeutung ist also die kürzeste Strecke zur Schule. Im Rahmen des Ermessens können die Kosten der Beförderung zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 - 4 SchBefV ganz- oder teilweise nur übernommen werden, wenn es sich

- um Schulen besonderer Art mit schulartübergreifendem integriertem Unterricht handelt (Nr.1) oder
- ein Schulwechsel nicht zumutbar ist (Nr. 2) oder
- der Beförderungsaufwand zur gewählten Schule den zur nächstgelegenen nicht um mehr als 20 % übersteigt (Nr. 3) oder
- wenn die betroffenen Aufwandsträger und Schulen zustimmen (Nr. 4).

Die Realschüler aus Kissing hatten bisher die Wahlmöglichkeit, ob sie die Realschule in Mering oder die Realschule in Friedberg besuchen. Aufgrund eines Tarifwechsels des AVV ist der Weg nach Mering nun teurer als nach Friedberg, somit ist die Schule in Mering keine nächstgelegene Schule mehr und es besteht künftig kein Beförderungsanspruch für neu eingeschulte Kinder.

Derzeit gehen gesamt 106 Schüler aus Kissing nach Friedberg und 78 nach Mering; in der Jahrgangsstufe 5 sind es in Friedberg 26 und in Mering 3 Schüler aus Kissing. Die Schüler, die einmal einer Schule zugeordnet sind, haben Bestandsschutz soweit sich lediglich die Tarife für die Monatskarten ändern und erhalten die Beförderung durchgehend als Pflichtleistung des Landkreises, um einen Schulwechsel zu vermeiden.

Die gesetzlichen Regelungen zur Schülerbeförderung dienen dazu, die Schülerströme so zu steuern, damit diese möglichst gleichmäßig auf die bestehenden Schulen verteilt werden. Aktuell ist die Kapazität der Realschule Friedberg jedoch nahezu ausgelastet, wohingegen in Mering noch Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Im Falle einer Ablehnung der Aufnahme eines Schülers durch die nächstgelegene Schule besteht ein Beförderungsanspruch zur dann nächstgelegenen Schule, das wäre hier Mering. Ein Anspruch kann ebenfalls nach § 2 Abs. 7 Satz 1 der Realschulordnung – RSO herbeigeführt werden, indem ein örtlicher Ausgleich durch die Schulleiter aufgrund der beschriebenen Kapazitätsproblematik herbeigeführt wird. Für hiernach durchgeführte Beförderungen besteht ein Zuweisungsanspruch nach Art. 10a BayFAG. Der Eintritt der Kapazitätsauslastung in Friedberg und/oder ein örtlicher Ausgleich sind allerdings nicht planbar, sodass es ab 2026/2027 die Situation eintreten könnte, dass Schüler aus Kissing der 5. Jahrgangsstufe, die zur Realschule nach Mering gehen, keine Beförderung durch den Landkreis erhalten. Durch diese Unsicherheit könnte die Orientierung der Kissinger Schüler nach Friedberg noch verstärkt werden.

Damit für die Kissinger Schüler bereits beim Übertritt zur Realschule Gewissheit bzgl. der Übernahme der Beförderung durch den Landkreis besteht, könnte eine freiwillige Beförderung, deren Kosten allerdings nicht beim Freistaat Bayern geltend gemacht werden können, nach § 2 Abs. 4 Nr. 4 SchBefV erfolgen. Sollte durch die Kapazitätsauslastung wiederum ein anderweitiger Anspruch auf Beförderung bestehen, dann würde dies vorrangig greifen mit der Folge, dass die Kosten dann im Rahmen des Art. 10a BayFAG erstattungsfähig sind.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Nr. 4 Schülerbeförderungsverordnung die Beförderung der Schüler aus Kissing zu den beiden Realschulen in Friedberg oder Mering zu übernehmen, soweit anderweitig kein Beförderungsanspruch auf-

grund der Kapazitätsauslastung in Friedberg oder eines örtlichen Ausgleichs nach § 2 Abs. 7 Satz 1 Realschulordnung herbeigeführt werden kann.

Ziegler, Sebastian